



GEMEINDE INNERBRAZ

Arlbergstraße 90

6751 Innerbraz

Telefon: 05552/28111

Innerbraz, 09. Juli 2020

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, den 08. Juli 2020 um 19:00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindevorstandes stattgefundene 44. Sitzung der Gemeindevertretung.

Anwesend: Bürgermeister Hans Peter Pfanner, die Gemeindevertreter*innen
VBgm. Thomas Bargehr, Nicole Pichler, Otto Lorünser, Enrico Schnell, Joachim Hillbrand, Mathias Wirbel, Franz Siegele, Karlheinz Walch, Mathias Posch

Entschuldigt: Angelika Vonbank, Helmut Graf,

Ersatz: Sonja Burtscher, Josef Neßler

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

1. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Innerbraz für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 61/5 GB Innerbraz
2. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Innerbraz für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 86/1 GB Innerbraz und
3. Antrag Festlegung und Verordnung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzung für die Fläche GST-Nr. 86/1 GB Innerbraz
4. Verordnung der Gemeindevertretung über die Ausweisung eines Maisäßgebietes (Maisäßgebietsverordnung)
5. Erneuerung Auabrücke
6. Berichte des Bürgermeisters
7. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
8. Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die 44. öffentliche Gemeindevertretungssitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevandatar*innen. Der Vorsitzende bedankt sich auch bei den Ersatzmitgliedern, Frau Sonja Burtscher und Josef Neßler, für die Teilnahme an der Sitzung.

Er stellt fest, dass die Sitzung ortsüblich kundgemacht worden ist, die Mitglieder rechtzeitig eingeladen worden sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 43 GG).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass folgender Punkt in die Tagesordnung mit aufgenommen wird:

6. Urnengräber Erweiterung

Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme. Dies ergibt folgende Tagesordnung:

TAGESORDNUNG

1. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Innerbraz für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 61/5 GB Innerbraz
2. Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Innerbraz für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 86/1 GB Innerbraz
3. Antrag auf Festlegung Verordnung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzung für die Fläche GST-Nr. 86/1 GB Innerbraz
4. Verordnung der Gemeindevertretung über die Ausweisung eines Maisäßgebietes (Maisäßgebietsverordnung)
5. Erneuerung Aubrücke
6. Urnengräber Erweiterung
7. Berichte des Bürgermeisters
8. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
9. Allfälliges

BESCHLÜSSE

ad 1) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Innerbraz für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 61/5 GB Innerbraz

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der 43. Gemeindevertretungssitzung vom 27. Mai 2020 der Entwurf über die vorgelegte Änderung des Flächenwidmungsplanes ausführlich beraten und einstimmig beschlossen wurde. Es handelt sich dabei um

das Grundstück mit der Gst.-Nr. 61/5 GB Innerbraz. Der Vorsitzende erklärt nochmals den Sachverhalt:

Willi Burtscher errichtete 1965 sein Wohnhaus auf Gst.Nr. 61/5, dabei wurde ein Teil des Grundstückes auf Baufläche gewidmet (siehe beigefügter aktueller Plan).

Willi Burtscher bzw. Alice und Nikolaus Würbel (mittlerweile Eigentümer der Liegenschaft) stellten am 29.04.2020 den Bauantrag zu einer Untermauerung eines Gebäudevorsprungs an der westlichen Seite des Gebäudes, dies wäre grundsätzlich ohne großen Aufwand in der Bauverwaltung zu bewerkstelligen. Leider befindet sich der westseitig vorhandene Gebäudeteil auf der gesamten Länge von ca. 1,20 m auf nicht gewidmeter Baufläche. Diese „Altlast“ muss nach den neuen Vorgaben bereinigt werden, um das Bauvorhaben bewilligen zu können. Nach Absprache mit der Landes-Raumplanung macht es Sinn, den restlichen Teil (ca. 225 m²) des Gst.Nr. 61/5 von Freifläche Landwirtschaft auf Baufläche zu widmen. Durch die Größe der zu widmenden Fläche von ca. 225 m² kann diese ohne Befristung gewidmet werden. (...wenn die Baufläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung nicht geeignet ist.).

Der entsprechende Erläuterungsbericht samt dem entsprechend beschlossenen Widmungsentwurf wurde daraufhin allen von der Umwidmung betroffenen Stellen sowie betroffenen Nachbarn nachweislich zugesandt und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Unterlagen erteilt. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass keine negativen Stellungnahmen zum Widmungsentwurf beim Gemeindeamt eingelangt sind.

Nach Durchsicht und Besprechung der Sachlage, des Erläuterungsberichtes und des vorliegenden Planes, Plan-Zl: 03/2020, stimmt die Gemeindevertretung dem Antrag zur Änderung einstimmig zu.

ad 2) Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Innerbraz für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 86/1 GB Innerbraz

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der 43. Gemeindevertretersitzung vom 27. Mai 2020 der Entwurf über die vorgelegte Änderung des Flächenwidmungsplanes ausführlich beraten und einstimmig beschlossen wurde. Es handelt sich dabei um das

Grundstück mit der Gst.-Nr. 86/1 GB Innerbraz. Der Vorsitzende erklärt nochmals den Sachverhalt:

Frau Renate Neyer stellte einen Antrag auf Wohnraum-Erweiterung. Bei der Kontrolle aller notwendigen Punkte zur Durchführung des Vorhabens wurde festgestellt, dass das Haus der Familie Neyer, erbaut 1992, laut Flächenwidmungsplan auf nicht gewidmeter Baufläche steht.

Im Bescheid des Bauaktes aus dem Jahr 1992 wird angeführt, dass das Haus auf Baufläche gewidmetem Grund gebaut wird. Und in den Unterlagen zur beantragten Flächenänderung im Jahre 1989 ist ersichtlich, dass die genehmigte Widmung an der richtigen Stelle eingezeichnet wurde. Die beantragte Widmung aus 1989 wurde anschließend nicht korrekt im Widmungsplan eingetragen. Die Eintragung der Baufläche ist komplett nach rechts verschoben worden. In Absprache mit der Raumplanung des Landes ist nicht nachvollziehbar, wo schlussendlich der Fehler passiert ist. Jedoch ist eine Berichtigung bzw. Beantragung der Umwidmung der Fläche nun erforderlich. Nach Rücksprache mit der Abteilung Energie - Anlagenmanagement-Bahnstromleitungen bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Herrn Ing. Lukas Ladner, in Anbetracht der Nähe der 110KV Bahnhochspannungsleitung, besteht kein Einwand gegen die Umwidmung.

Der entsprechende Erläuterungsbericht samt dem entsprechend beschlossenen Widmungsentwurf wurde daraufhin allen von der Umwidmung betroffenen Stellen sowie betroffenen Nachbarn nachweislich zugesandt und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Unterlagen erteilt. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass keine negativen Stellungnahmen zum Widmungsentwurf beim Gemeindeamt eingelangt sind.

Frau DI Vanessa Schöps, Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) meldete folgenden Vorschlag, abgesprochen mit der Rechtsabteilung, ein. Durch die notwendige Regulierung des Flächenwidmungsplanes entsteht eine nicht zweckmäßige Fläche auf dem Nachbargrundstück Gst.Nr. 86/2 als Inselfläche und dem Grundstück Gst.Nr. 86/1. Diese Fläche, gewidmet als Freifläche Landwirtschaft, in der Größe von 29 m², soll in diesem Zuge mit bereinigt werden.

Nach Rücksprache mit der Besitzerin der betroffenen Fläche aus Grundstück Gst.Nr. 86/2, willigt diese der Flächenwidmungsänderung bei. Die Stellungnahme liegt als E-Mail vor.

Nach Durchsicht und Besprechung der Sachlage, des Erläuterungsberichtes und des vorliegenden Planes, Plan-Zl: 04/2020, stimmt die Gemeindevertretung dem Antrag zur Änderung einstimmig zu.

ad 3) Antrag auf Verordnung und Festlegung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzung für die Fläche GST-Nr. 86/1 GB Innerbraz

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der 43. Gemeindevertreterversammlung vom 27. Mai 2020 der Entwurf auf Verordnung und Festlegung des Mindestmaßes der baulichen Nutzungszahl für die Grundstücksfläche Gst.-Nr. 86/1 ausführlich beraten und einstimmig beschlossen wurde. Der Entwurf wurde nach dem Beschluss über vier Wochen auf der Amtstafel und der Homepage der Gemeinde Innerbraz kundgemacht. Während dieser Zeit konnte jede Gemeindegängerin/jeder Gemeindegänger oder Eigentümerin/Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Entwurf bezieht, zum Entwurf Änderungsvorschläge erstatten.

In dieser Zeit langten keine Änderungsvorschläge beim Gemeindeamt ein.

Daraufhin wird der in der 43. Sitzung der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf der Verordnung bestätigt und der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzungszahl gemäß Erläuterung mit einer Baunutzungszahl von 20 festgelegt. Nach Durchsicht und Besprechung der Sachlage stimmt die Gemeindevertretung der Verordnung nach § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idGF, einstimmig zu.

ad 4) Verordnung der Gemeindevertretung über die Ausweisung eines Maisäßgebietes (Maisäßgebietsverordnung)

In Vorarlberg sind insbesondere im Montafon zahlreiche Maisäße vorhanden; im Bregenzerwald werden diese als Vorsäße bezeichnet. Der Lebens- und Wirtschaftsraum hat in den vergangenen Jahrzehnten auch im Klostertal einen immensen strukturellen Wandel erfahren. Früher war die landwirtschaftliche Nutzung der Maisäße

überlebenswichtig, heute werden insbesondere die Wohnteile der Gebäude zu Ferien- und Erholungszwecken verwendet. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass die Nutzung der Maisäße mehr und mehr von der Nutzung der Landschaft entkoppelt wurde. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung war in den letzten Jahrzehnten eine direkte Ursache der zunehmenden Verwaldung der Maisäßgebiete (vgl. Luftbilder 1954 und 2018).

Dadurch leidet die Vielfalt des Kultur-Landschaftsbildes: schließlich ist das Wechselspiel von offenen (Weide)-Flächen und Wald eine Voraussetzung für eine intakte Kulturlandschaft. Solche Gebiete sind für die Wanderer ansprechend und abwechslungsreich. Dabei halten die offenen Maisäßgebiete schöne und attraktive Sichtbeziehungen frei.

Im Gemeindegebiet Innerbraz ist mit den benachbarten Maisäßen Muther- und Tisner Maisäß noch ein intaktes Maisäßgebiet vorhanden. Es liegt nördlich des Engwaldtunnels der ÖBB und westlich des Schmiedetobelbachs (Grenze zu Dalaas). Über dem Maisäßgebiet liegt die Alpe Gavar. Nach der bis zum Jahr 2015 gültigen Rechtslage war die Nutzung eines Maisäßgebäudes für Erholungszwecke ohne Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, ebenso wie sämtliche baulichen Veränderungen an Gebäuden, welche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht erforderlich sind, nur eingeschränkt möglich. Es wurden deshalb bei Gebäudeadaptierungen und bei der Flächenbewirtschaftung neue Lösungen benötigt, um die Gemeinden, die Maisäßeigentümer und die zuständigen Behörden in einem den heutigen Bedürfnissen angepassten Rahmen handlungsfähig zu machen. Diese Bedürfnisse erfordern zeitgemäße Rahmenbedingungen, die einerseits heutige Nutzungsformen durch entsprechende Infrastruktur ermöglichen, andererseits aber traditionelle und regionaltypische Kulturlandschaftselemente und Bauformen möglichst erhalten.

Seit der Änderung des Raumplanungsgesetzes durch LGBl. Nr. 22/2015 kann die Gemeindevertretung gemäß § 16 Absatz 4 lit. d Raumplanungsgesetz die Nutzung eines Wohnteils eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes zu Ferienzwecken auf Antrag eines Eigentümers per Bescheid bewilligen, wenn das Gebäude in einem mit

Verordnung der Gemeindevertretung ausgewiesenen Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebiet liegt, die ortsübliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung der dem Antragsteller gehörenden landwirtschaftlichen Flächen in diesem Gebiet gesichert ist und die Wirtschaftsgebäude erhalten werden. Eine solche Verordnung darf nur Flächen erfassen, die als Maisäß, Vorsäß oder Alpe genutzt werden oder früher genutzt wurden und aufgrund ihrer Charakteristik als Kulturlandschaft erhaltenswert sind.

Um den Erhalt dieser doch für Innerbraz markanten Gebäude zu ermöglichen, beschließt die Gemeindevertretung gemäß § 16 Abs. 4 lit. d des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 22/2015 einstimmig die Verordnung über die Ausweisung des Maisäßgebietes „Muther und Tisner Maisäß“ nach vorliegendem Plan.

ad 5) Erneuerung Aubrücke

Der Vorsitzende berichtet über den aktuellen Stand bei der Erneuerung Aubrücke. Am 03.07.2020 vormittags fand eine Besprechung im Büro von Brugger und Partner in Bludenz statt. Anwesend DI Dr. Brugger Ronald, Johannes Maier, MBA Fa. Brugger & Partner, telefonisch zugeschaltet Herr Peter Moosbrugger Abteilung Straßenbau (VIIb).

Es wurden die Ergebnisse der zwei eingelangten und begutachteten Offerte besprochen und in weiterer Folge das überarbeitete Offert der Firma Vonbank und Witwer. Herr Peter Moosbrugger sieht aus heutiger Sicht keine Entspannung in der nächsten Zeit auf dem Baumarkt und würde es als Vertreter des Landes gutheißen, das Projekt noch dieses Jahr zum Abschluss zu bringen. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Land Vorarlberg die finanziell stärkste Förderin ist.

Auch die Firma Brugger & Partner sieht die Sachlage ähnlich und hat folgende Stellungnahme an die Landesregierung gesandt, um die Förderzusage zu begründen:

Im Auftrag der Gem. Innerbraz haben wir die Sanierung der gegenständlichen Brücke in 2019 als Stahltragwerk mit Holzbeplankung geplant. Aus ablauforganisatorischen Gründen ist vorgesehen, die Stahlbau- und Baumeisterarbeiten im Herbst/Frühwinter umzusetzen - im Sommer zu bauen ist nicht möglich (Alp- bzw. Viehweidebetrieb). Wir haben die Leistungen zur Tragwerkserneuerung am 20. April

2020 an insgesamt 5 potentielle Vorarlberger Anbieter im Direktvergabeverfahren lt. BVergG versandt, Angebotsfrist bis 7. Mai 2020.

Nach Ablauf der Angebotsfrist lagen der Gem. Innerbraz jedoch lediglich 2 Angebote für die Leistungen vor. Angebotspreis vom Bieter A mit 180.647,41 € exkl. MwSt. und vom Bieter B mit 185.526,00 € exkl. MwSt. Die geschätzten Kosten aus 2019 liegen bei 100.000 € exkl. MwSt.

Wir gehen davon aus, dass der Umstand, dass von fünf angeschriebenen Firmen nur zwei ein Angebot abgegeben haben, stark mit der Situation im April 2020 bzw. Mai aufgrund der Covid-19 Pandemie getrieben ist - viele Betriebe im Stahlbaubereich hatten bzw. haben nach wie vor Kurzarbeit.

Bei der vom Bieter A nun vorgeschlagenen Anpassung der Holzqualität (der wir näher treten können und wo wir mittels Bemusterung entsprechende Holzqualität sicherstellen können) und dem auf Nachfrage bekannt gegebenen Preisnachlass ergibt sich ein rechnerischer Angebotspreis von 165.213,85 € exkl. MwSt.

Wenn wir die Preisentwicklung am Vorarlberger Bau-Markt in den letzten Monaten auf Basis anderer, ähnlicher Projekte (Brücken sowohl in Massiv- als auch in Verbund- bzw. Stahlbauweise) vergleichen, so denken wir, dass der gegenständliche Angebotspreis zwar nicht im "untersten Bereich" angesiedelt ist, sich jedoch noch im vertretbaren Rahmen befindet.

Wir empfehlen daher die Vergabe an den Bestbieter Vonbank + Witwer GmbH zum errechneten Preis von 165.213,85 € exkl. MwSt.

Diese Vergabe an die ausführende Baufirma bedarf noch eines Beschlusses der Landesregierung bzgl. der Genehmigung der Förderung. Zusätzlich benötigt es dazu einen Beschluss der Gemeindevertretung zur Vergabe.

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung und unter Vorbehalt der von der Landesregierung genehmigten Förderung einstimmig die Vergabe an den Bestbieter Vonbank + Witwer GmbH.

ad 6) Urnengräber Erweiterung

Der Vorsitzende berichtet über die fertiggestellten Unterflurarbeiten zur Urnengräbererweiterung, der Rasen hat mittlerweile eine Dichte erhalten und es können die nächsten Schritte erfolgen.

Da die Preise für Steine seit 2016 kontinuierlich angestiegen sind, musste durch die Verzögerung von 2016 bis heute, das Angebot der Firma Prenn angepasst werden. Die Kosten pro Grabstein belaufen sich auf € 1.620,00 zusätzlich kommen € 420,00 für das Laternen- und Weihwasserkessel-Set dazu. Diese Kosten werden an die zukünftigen Urnengrab-Erhalter zum Teil verrechnet.

Die Ausführung des Grabsteines ist aus heimischem Kalkstein (Oberfläche geflammt, Sichtkanten handbehauen), die Schrifttafel ist aus schwarzem Granit, Oberfläche sandgestrahlt, gebürstet und wird mit 4 Rosetten zur Wiederabnahme am Stein montiert, damit ist es sehr vereinfacht, einen zusätzlichen Namen anzubringen.

In diesem Zuge wird auch das Priestergrab erneuert, diese Kosten werden an die Pfarre weiterverrechnet.

Die Kosten über € 27.062,90 für die Vorarbeiten (Bäume entfernen, Erdarbeiten, Entsorgung, Grabverlegung...) werden durch das Land gefördert und zu gleichen Teilen mit der Stadt Bludenz und der Gemeinde Innerbranz geteilt.

Nach ausführlicher Beratung beschließt die Gemeindevertretung einstimmig nach den vorliegenden Unterlagen.

ad 7) Berichte des Bürgermeisters

Schulwart: Christian Müller tritt mit November 2020 seine wohlverdiente Pensionierung an. Ein Danke schon jetzt an Christian Müller für seine langjährige und stets

kompetent ausgeübte Tätigkeit. Nach der Ausschreibung und den eingelangten Bewerbungen konnte nach gründlicher Überlegung unser zukünftiger Schulwart Mario Burtscher eingestellt werden. Wir wünschen Mario einen guten Start.

Kindergartenassistenz: Hier suchten wir einen Ersatz für Sabine Bitschnau, die uns das letzte Jahr hervorragend unterstützt hat und uns leider für das kommende Jahr nicht mehr zur Verfügung steht. Sie wird im kommenden Kindergartenjahr an ihrem Stammkindergarten Bings mit einem höheren Stundenbedarf ihre Erfahrung einbringen. Wir danken Sabine für ihren Einsatz in unserem Kindergarten. Auch hier hatten sich doch einige Bewerberinnen auf die ausgeschriebene Stelle gemeldet und es freut uns, mit Karin Vonbank einen tollen Ersatz gefunden zu haben. Wir wünschen Karin Vonbank einen guten Start im kommenden Kindergartenjahr.

Gemeinderatswahlen: Die Aufgaben der von März 2020 auf den 13. September 2020 verschobenen Wahlen sind mittlerweile angelaufen.

ad 8) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Gegen die Abfassung des Protokolls der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben, das Protokoll ist somit genehmigt.

ad 9) Allfälliges

Sonja Burtscher: Stellt die Frage, ob die Protokolle der Gemeindevertretungssitzung nicht auf der Homepage nachzulesen sind. Der Vorsitzende erklärt, dass grundsätzlich alle Protokolle auf der Homepage der Gemeinde Innerbraz nachzulesen sind. Er weist daraufhin, dass die 42. Gemeindevertretungssitzung vom 22.04.2020 auf Grund „Corona-Virus COVID 19“ als nichtöffentliche Sitzung durchgeführt wurde, basierend auf das vom Landesgesetzgeber am Freitag, dem 3. April 2020 erlassene Covid-19-Sammelgesetz, das mit LGBl Nr.19/2020 kundgemacht wurde.

(Änderung des Gemeindegesetzes § 101)

Auszug: Die Gemeindevertretung kann bei physischer Anwesenheit der Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

Die Verhandlungsschrift/Protokoll über eine nichtöffentliche Gemeindevertretungssitzung sind gesondert zu führen, gemäß § 47 Abs. 8 GG.

Josef Neßler: Berichtet, man habe ihn in Bezug auf den aufgestellten Verkaufsschrank der „Klostertaler Bauerntafel“ angesprochen, man würde es nicht gut finden, wenn Bio-Joghurt im Plastikbecher oder auch Milch im Tetra-Pack angeboten werde. Der Vorsitzende gibt zur Auskunft, dass die Gemeinde hierzu keinen Einfluss habe, wie ein Produkt verpackt ist, und der Schrank zudem auf einem Privatgrundstück stehe. Grundsätzlich befürworte er die Vermarktung von regionalen Produkten und auch die Kreativität der Möglichkeiten, die die Situation COVID-19 mit sich brachte. Positiv finde er auch die Ab-Hof Vermarktung der Landwirte. Hierzu bekommt er durchwegs positive Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Dieser Ansicht ist auch die gesamte Gemeindevertretung.

Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

Die Beschlüsse werden gemäß § 47 Abs. 7 Gemeindegesetz an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen lang öffentlich kundgemacht.

Der Schriftführer:


Thomas Bargehr

Der Bürgermeister:


Hans Peter Pfanner